

Philosophische Fakultät:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Philosophischen Fakultät haben am 28.10.2020 beziehungsweise am 03.11.2020 im Einvernehmen die Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft II (SAI II) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 26 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft II (SAI II) am 16.12.2020 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft II (SAI II)

§ 1

Definition und Zielsetzung

(1) Das Seminar für Arabistik/Islamwissenschaft II (SAI II) (im Folgenden: Seminar) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Philosophischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Das Seminar dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Arabistik/Islamwissenschaft zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2

Aufgaben

Das Seminar erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Gebiet Arabistik/Islamwissenschaft;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelvorhaben;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Seminars;
- Mitwirkung an der Durchführung von Studiengängen in der Arabistik/Islamwissenschaft;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Organe, Gliederung

Organe des Seminars sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Seminars sind:

a) das dem Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die von deren Gruppenvertretern im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorgeschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, in dem entsprechenden Bereich nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Seminar durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind; die gleichzeitige Mitgliedschaft im SAI I ist ausgeschlossen.

c) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Seminars vorgeschlagenen, auf dem Gebiet der Arabistik/Islamwissenschaft und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Seminars sind:

a) das dem Seminar zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des bisherigen Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft waren,

c) die sonstigen von Mitgliedern oder Angehörigen des Seminars vorgeschlagenen Wissenschaftler*innen, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftler*innen, deren Vorhaben gemäß § 2 von dem Seminar betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Seminar. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige*r erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen

des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5

Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Seminars;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe Satz 1 Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6

Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Seminars obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Seminars nach § 4 Abs. 1 an:

a) bis zu vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Seminars aus deren Reihen gewählt.

²Wahlberechtigt sind alle Mitglieder in Erstmitgliedschaft einschließlich der Zweitmitglieder.

³Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Seminars abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ²Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) ¹Gibt es in dem Seminar nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand oder sind für eine Mitgliedergruppe nicht mehr wählbare Kandidat*innen vorhanden, als der Mitgliedergruppe Sitze zustehen, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf. ²Erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Seminars während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(5) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Semester möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(7) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-

Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Seminar weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, ist durch eine entsprechende Gewichtung der Stimmen der Mitglieder der Hochschullehrergruppe die Hochschullehrermehrheit sicherzustellen.

(8) ¹Der Vorstand des Seminars ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Seminar direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer*inem Wissenschaftler*in selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Seminars sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Beratung über und Beschluss von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, der Chancengleichheit von Wissenschaftler*innen sowie der Diversität;
- g) Erstellung des jährlichen Berichts des Seminars;
- h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Seminars;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7

Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktor*in) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine*einen Nachfolger*in wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Seminar im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu informieren. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt. ⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Seminar zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der*des Dekanin*Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstandes mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist

angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Seminars, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Chancengleichheit und Diversität.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Seminars, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9

In- und Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.01.2021 in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Seminars für Arabistik/Islamwissenschaft II außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Frau Prof. Dr. Irene Schneider (Direktorin),

Frau Prof. Dr. Riem Spielhaus,

Frau Lara-Lauren Goudarzi-Gereke (Mitarbeitergruppe),

Frau Nadia Amor (Studierendengruppe).

²Die Wahl eines neuen Vorstands soll bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2020/2021 durchgeführt werden. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2023; die der studentischen Mitglieder mit Ablauf des 31.03.2022.
